

## XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . .	Seite 292—294
B. Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft . . . . .	„ 295
C. Der Landsturm . . . . .	„ 296—299
D. Militärtarfpflicht der in Wien Heimatberechtigten . . . . .	„ 299—303
E. Anzeige, Verzeichnung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken . . . . .	„ 304
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen . . . . .	„ 305—308

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandteil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Rekrutenkontingent ist derzeit für die Gesamtmonarchie (Österreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Österreich auf Grund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Rekrutenkontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Rekruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnisse verteilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Kommissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreihung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats; im Monate August wird mit Rücksicht auf die Vorarbeiten für die Kontingents-Abrechnung nur eine Nachstellung, u. zw. am 5., vorgenommen.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzstellungspflichtig. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Zivil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Kommissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Einteilung der Rekruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingeteilt werden. Nach vollständiger Deckung der Rekrutenkontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Rekruten als „Überzählige“ nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingeteilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingeteilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Rekrutenkontingente wird jährlich mit 25. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 15. August des Abrechnungsjahres umfaßt.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1895 bis 31. August 1900.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																		
		Auf das Rekrutenkontingent Gewidmete										Für die Ersatzreserve Gewidmete								
		Rekrutenkontingent		Nicht im Wege der Stellung affen- tirtie Freiwillige			Im Wege der Stellung affen- tirtie					Im Wege der Stellung affen- tirtie								
				Böginge der Militär- Bildungsanstalten	mit der Beginn- stigung des ein- jährigen Präsenz- dienstes	sonstige	irrafin. außerhalb der Altersklasse und Losreihe <sup>1)</sup>	mit der Beginn- stigung des ein- jährigen Präsenz- dienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes <sup>2)</sup>	sonstige	zusammen	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädigte <sup>3)</sup> (im Wege der Stellung affen- tirtie)	Standidaten des geistlichen Standes	Unterrichter Lehr- amts-Sandi- daten) und Lehrer	Besitzer ererbter Land- wirtschaften	Familienerhalter	Minder-tang- liche <sup>4)</sup>	über-zählige	zusammen	In die Ordnung der Ersatz- reserve aufgenommen, als ausgewählte Priester etc. im Wege der Stellung Affen- tirtie
1896	Heer	1880	117	284	234	—	131	—	1114	1880	—	8	20	—	65	356	655	1104	—	2984
	Landwehr	323	3	—	—	—	26	—	294	323	—	1	3	—	19	243	94	360	—	683
	zusammen	2203	120	284	234	—	157	—	1408	2203	—	9	23	—	84	599	749	1464	—	3667
1897	Heer	1707	131	252	218	1	182	—	923	1707	—	12	22	—	77	210	1102	1423	—	3130
	Landwehr	306	13	—	—	—	37	—	256	306	—	2	7	—	21	468	181	679	—	985
	zusammen	2013	144	252	218	1	219	—	1179	2013	—	14	29	—	98	678	1283	2102	—	4115
1898	Heer	1680	132	281	244	—	204	—	819	1680	—	10	22	—	79	106	926	1143	—	2823
	Landwehr	309	25	—	—	—	56	—	228	309	—	2	8	—	18	475	146	649	—	958
	zusammen	1989	157	281	244	—	260	—	1047	1989	—	12	30	—	97	581	1072	1792	—	3781
1899	Heer	1744	115	284	213	—	261	—	1005	1878	—	4	26	—	80	81	1025	1216	—	3094
	Landwehr	301	15	—	—	—	72	—	256	343	—	1	8	—	26	543	160	738	—	1081
	zusammen	2045	130	284	213	—	333	—	1261	2221	—	5	34	—	106	624	1185	1954	—	4175
1900	Heer	1657	121	220	189	—	247	—	977	1754	—	1	18	—	62	74	918	1073	—	2827
	Landwehr	294	20	—	—	—	64	—	244	328	—	2	8	—	20	431	164	625	—	953
	zusammen	1951	141	220	189	—	311	—	1221	2082	—	3	26	—	82	505	1082	1698	—	3780

<sup>1)</sup> Hierher gehören: Stellungsflüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich künftiger Umtriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich machen soll oder die sich durch andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insofern sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

<sup>2)</sup> Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affen-  
tirtie können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereicht werden. (§ 15, Abs. 2, Wehr-  
Ges.)

<sup>3)</sup> Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Rekrutenkontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

<sup>4)</sup> Wehrpflichtige, welche minderer Gebrechen halber nur die Einigung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingeteilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1897 bis 31. August 1900.

Stellungsjahr	Alterss- klasse	Geburts- jahr	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige														In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungs- kommission vor- geführt wurden			
			Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hieron sind			Von den zur Stellung Gelangten wurden													
				zur Stellung nicht gelangt (abwesend)	zur Stellung gelangt	affentiert für das Heer und die Landwehr					ausgeweihte Priester zc. affentiert und in die Gebirg der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und				zur Stellung oder Er- probung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politi- schen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt		
						auf das Mehren- kontingent	nur zu unterge- ordneten Dienst- leistungen taugliche (Selbstbeschädigter <sup>1)</sup> )	in die Ersatzreserve	zusammen	zurückgestellt		als wehrunfähig klassifiziert	als offenkundig oder zu jedem Dienst untauglich gelöscht	zusammen						
zusammen	affentiert	untauglich befunden	zusammen	affentiert	untauglich befunden															
1898	1.	1877	6016	187	5829	1193	—	667	1860	—	3734	76	159	3969	—	—	—	13.578	3832	9.746
	2.	1876	3889	129	3760	77	—	542	619	—	2623	483	35	3141	—	—	—			
	3.	1875	2759	123	2636	30	—	566	596	—	—	2030	10	2040	—	—	—			
	1. bis 3. höhere	1875—1877 1874 u. vorher	12664 86	439 —	12225 86	1300 7	—	1775 17	3075 24	—	6357 —	2589 57	204 5	9150 62	—	—	—			
	zusammen	1877 u. vorher	12750	439	12311	1307	—	1792	3099	—	6357	2646	209	9212	—	—	—			
1899	1.	1878	6147	185	5962	1462	—	759	2221	—	3548	79	114	3741	—	—	—	13.746	4300	9.446
	2.	1877	4076	153	3923	66	—	573	639	—	2731	528	25	3284	—	—	—			
	3.	1876	2833	128	2705	56	—	596	652	—	—	2050	3	2053	—	—	—			
	1. bis 3. höhere	1876—1878 1875 u. vorher	13056 113	466 —	12590 113	1584 10	—	1928 26	3512 36	—	6279 —	2657 65	142 12	9078 77	—	—	—			
	zusammen	1878 u. vorher	13169	466	12703	1594	—	1954	3548	—	6279	2722	154	9155	—	—	—			
1900	1.	1879	6288	220	6068	1414	—	664	2078	—	3756	115	119	3990	—	—	—	13.669	3290	10.379
	2.	1878	3988	198	3790	75	—	461	536	—	2643	585	26	3254	—	—	—			
	3.	1877	2973	155	2818	34	—	554	588	—	—	2215	15	2230	—	—	—			
	1. bis 3. höhere	1877—1879 1878 u. vorher	13249 65	573 —	12676 65	1523 9	—	1679 19	3202 28	—	6399 —	2915 36	160 1	9474 37	—	—	—			
	zusammen	1879 u. vorher	13314	573	12741	1532	—	1698	3230	—	6399	2951	161	9511	—	—	—			

<sup>1)</sup> Vgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

## B. Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft.

### Die Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft und ihre Kontrollversammlungen in den Jahren 1896—1900.

Die nichtaktiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtaktiven Reservemänner und Ersatzreservisten, sowie die nichtaktive Mannschaft der Seewehr gehören, ferner die nichtaktiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtaktiven Verhältnisse verbleibenden Rekruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreichung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtaktive Verhältniß übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr dem Gemeindevorsteher zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur aktiven Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Oesterreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, ferner alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in aktiver Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Kontrollversammlung erscheinen. Ausgenommen hievon sind nur die Kandidaten des geistlichen Standes. Die Kontrollversammlung hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtaktiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bzw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der beiden Kontroll= versammlungen Erschienenen
	Zuzug	Fortzug	Wohnungs= ver= änderungen	
1896	56.524	35.619	38.403	38.825
1897	66.870	39.911	42.236	40.893
1898	63.982	39.577	46.795	48.030
1899	67.746	42.642	46.014	47.446
1900	67.223	43.440	47.800	49.542
und zwar im Jahre 1900:				
Heer und Kriegsmarine . . . . .	43.826	32.358	34.215	34.410
Oesterreichische Landwehr . . . . .	14.634	8.919	10.821	13.423
Ungarische Landwehr . . . . .	2.321	1.653	1.562	1.709
Rekruten des Heeres, der Kriegs= marine und beider Landwehren .	6.442	510	1.202	—

### C. Der Landsturm.

#### 1. Zahl der mit Ende der Jahre 1896—1900 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlichsiebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlichsweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so daß das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersklassen umfaßt.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Ueber die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.“, M.-Bz. vom 20. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 ff.

Ende des Jahres, bzw. Geburtsjahrgang	Alter	Zahl der in den Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen	Davon			
			haben gedient		sind	
			im Heere (in der Kriegsmarine)	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet
1896	19- bis 42jährige	93.180	15.105	1.752	5.426	1.410
1897		91.839	16.816	1.830	5.326	1.527
1898		99.845	17.403	2.704	5.654	1.639
1899		107.583	18.282	2.979	5.433	1.641
1900		110.319	19.511	3.657	5.479	1.182
1859	42jährige	4.998	1.730	270	318	33
1860	41 "	5.099	1.642	294	419	42
1861	40 "	4.760	1.722	312	304	51
1862	39 "	4.759	2.019	198	289	53
1863	38 "	4.880	2.175	272	173	62
zusammen 2. Aufgebot	38- bis 42jährige	24.496	9.293	1.346	1.503	241
			9.288			
1864	37 "	4.803	1.740	377	236	57
1865	36 "	4.645	1.599	496	392	48
1866	35 "	4.773	1.654	343	245	59
1867	34 "	3.982	1.668	221	183	67
1868	33 "	3.679	643	154	179	69
1869	32 "	3.453	248	68	258	73
1870	31 "	3.390	236	63	146	58
1871	30 "	37.45	234	70	149	39
1872	29 "	3.737	224	85	203	47
1873	28 "	3.879	323	59	187	85
1874	27 "	3.964	434	86	115	33
1875	26 "	3.921	337	93	117	42
1876	25 "	4.235	240	43	173	44
1877	24 "	4.092	253	51	214	59
1878	23 "	4.493	221	58	228	83
1879	22 "	5.280	164	44	217	78
1880	21 "	6.940	—	—	222	—
1881	20 "	6.699	—	—	267	—
1882	19 "	6.113	—	—	245	—
zusammen 1. Aufgebot	19- bis 37jährige	85.823	10.218	2.311	3.976	941

und zwar zu Ende des Jahres 1900 aus dem Geburtsjahrgange:

**2. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1896—1900 kon-  
skribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.**

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke eigens verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bzw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien auf Grund einer jährlich (im November) stattfindenden Konstriktion mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angehörige der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatischen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend notwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in besonders verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturm= pflichtige <sup>1)</sup>				B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienst- leistungen für Kriegszwecke																					
	Graduierte Aerzte	Ingenieure, Archi- teten, Baumeister	Diplomirte Tierärzte	Kurzschnitende <sup>2)</sup>	Spinddreher	Schmiede (Schiffschmiede)	Maschinenschlosser <sup>2)</sup>	Sonstige Schlosser	Feilenhauer <sup>2)</sup>	Metallgießer <sup>2)</sup>	Metalldreher <sup>2)</sup>	Werklöter <sup>2)</sup>	Spengler	Maschinisten <sup>2)</sup>	Maschinewärter <sup>2)</sup>	Maschinensetzer <sup>2)</sup>	Müchsenmacher	Mechaniker <sup>2)</sup>	Gefirter <sup>2)</sup>	Maurer	Steinbrecher	Dachdecker <sup>2)</sup>	Schiffszimmerleute (Boorbauer) <sup>2)</sup>	Sonstige Zimmerleute	Trichter	
1896	551	408	20	9	387	1097	4189	—	—	—	—	876	—	—	—	—	43	—	—	3408	253	—	—	535	6809	
1897	511	521	35	9	699	742	3853	—	—	—	—	714	—	—	—	—	52	—	—	2304	38	—	—	555	5888	
1898	541	577	32	9	733	1420	2927	—	—	569	—	8	680	—	114	131	52	221	302	2174	197	431	—	9	418	5362
1899	577	654	23	10	832	1260	1527	38	676	1100	12	693	342	104	235	32	782	299	—	2032	16	121	—	7	373	4520
1900	663	760	29	13	928	1321	2080	54	959	960	12	829	343	186	264	57	965	287	—	2478	5	191	—	3	412	5195

(Fortsetzung.)

Jahr	B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienst- leistungen für Kriegszwecke (Fortsetzung)																			C. Sonstige Landsturm= pflichtige <sup>1)</sup>	Sämtliche einheimische und fremde konstrikierte Landsturm= pflichtige (A—C) <sup>3)</sup>				
	Wagner	Binder	Antretcher <sup>2)</sup>	Sattler	Riemer	Lackner	Kürschner	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Meischhauer <sup>2)</sup>	Lithographen	Pulverarbeiter <sup>2)</sup>	Krankenträger	Schiffsleute (Kottmänn.) <sup>2)</sup>	Lastträger <sup>2)</sup>	Holzschläger <sup>2)</sup>	Erdbarbeiter <sup>2)</sup>			Segelearbeiter <sup>2)</sup>	Kalfaterer <sup>2)</sup>		
1896	351	459	—	420	463	632	251	7202	6574	2498	51	—	344	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	75.621	114.000
1897	280	342	—	316	170	219	301	6760	5360	2195	44	—	316	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	72.500	104.749
1898	270	244	623	309	140	—	—	5797	4470	1814	31	908	120	—	14	22	—	185	229	—	—	—	—	69.093	101.359
1899	265	300	730	347	167	—	—	5719	4454	1980	20	1099	154	—	20	18	92	233	132	—	—	2	—	77.359	109.356
1900	248	268	864	330	173	—	—	6483	5746	1914	41	1376	214	—	49	30	126	58	132	—	—	—	—	75.273 <sup>5)</sup>	112.319

<sup>1)</sup> Ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht. — <sup>2)</sup> Infolge Statthalterei-Erlasses vom 20. September 1898 werden die diesem Berufsweige angehörigen Landsturmpflichtigen gesondert ausgewiesen. — <sup>3)</sup> Die Angaben für die Jahre 1896 u. 1897 in dieser Spalte wurden im Jahrbuche für 1898 gegenüber den Angaben der früheren Jahrbücher richtiggestellt. Das Konstriktionsamt hatte für die genannten Jahre aus Versehen unrichtige Zahlen angegeben. — <sup>4)</sup> Die diesem Berufsweige angehörigen Landsturmpflichtigen werden seit 1898 nicht mehr gesondert ausgewiesen. — <sup>5)</sup> Darunter 3713 Fuhrleute und Kutscher.

### 3. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für die Jahre 1896—1900.<sup>1)</sup>

Die Enthebung vom Landsturmdienste<sup>1)</sup> wird jenen Landsturmpflichtigen erteilt, welche zur Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Offiziere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Zivilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, dann auf alle graduierten Ärzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmazeuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Tierärzte, Kürschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten beteiligten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

Im Jahre	wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige Personen	zusammen Personen
1896	1500	478	408	2386
1897	1593	1240 <sup>2)</sup>	714 <sup>2)</sup>	3547 <sup>2)</sup>
1898	1528	1271	1495 <sup>2)</sup>	4294 <sup>2)</sup>
1899	1309	1387	1729	4425
1900	1821	1156	2025	5002

<sup>1)</sup> Die periodische Enthebung vom Landsturmdienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Gültigkeit. Sie liegt in dem auf „Lösungen“ lautenden Beschlüsse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Kommission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungspflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen auf dem Wege kommissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber nur äußerst selten vor. — <sup>2)</sup> Die Erhöhung dieser Ziffer gegenüber der Vorjahre ist auf die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert wurden, zurückzuführen.

### 4. Meldung der Landsturmpflichtigen in den Jahren 1896—1900.<sup>1)</sup>

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten beteiligt sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungskarten beteiligten Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate Oktober statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hierbei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf, wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindec arztes die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorstellung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Kommission verfügt wird, damit möglicherweise deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Kommission waffenunfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeigneten Erkannten werden aus der Landsturmrolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Zertifikat.

Zu gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Kontrollbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldeblätter der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

<sup>1)</sup> Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungs-Bestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182.

Jahr	Meldungen von Landsturmpflichtigen, u. zw.				Hieron wurden	
	von gebienten		von sonstigen (designierten) Personen	zu- sammen	dem städtischen Ärzte vorgestellt	der Stellungs- kommission vor- geführt
	Ein- heimischen	Fremden				
1896	10.172	22.944	965	34.081	64	60
1897	11.643	22.049	1.050	34.742	47	45
1898	12.459	22.017	1.136	35.612	29	29
1899	13.290	23.942	1.126	38.358	28	27
1900	12.754	23.434	1.102	37.290	29	21

## D. Militärartypflicht der in Wien Heimatberechtigten.<sup>1)</sup>

Zur Entrichtung einer Militärartyp sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstypflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstypflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, höchstens also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstypflicht wegen eines durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechens außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Artypflicht erlischt:

a) durch den Tod des Artypflichtigen;

b) wenn der Artypflichtige in eines der im vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärartyp Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Wahlktern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationsypflicht an deren Stelle in die Artypflicht ein.

Die Militärartyp wird nach 14 Klassen mit 2 bis 200 K — vgl. die Tabelle auf Seite 301 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Artypflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresypflichtigkeit an direkten Staatssteuern jährlich auf kommissionellem Wege bemessen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann solchen Artypflichtigen, welche in eine der vier letzten Klassen einzureihen wären, der Erlag der Artyp erlassen werden.

Der Erlag der Artyp hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärartyp vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Artypjahre hinterlegen (Militärartyp-Depot); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärartyp besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der direkten Steuern obliegt, in Wien also die magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Daß in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, daß, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Artyp- und Dienstypflichtigkeit herzustellen, mit Erlaß des Landesverteidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Lösung“, bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Artyppflichtjahr und das diesem folgende als erstes Artypbemessungsjahr zu gelten. Infolge dessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Artyppflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärartyppflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärartyppflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird. Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, daß auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungsypflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschoß, jene Personen der 3. Altersklasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt“, nicht aber aus der Stellungsypflicht gelöst worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so daß bloß die „Gelösten“ dieses Assentjahrganges der Militärartyppflicht unterworfen werden konnten.

<sup>1)</sup> Vergleiche die Vorschriften über Militärartyp, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Verordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen tatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taxpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1896—1900.

Jahr, bzw. Art der Taxpflichtigen, bzw. Affens- jahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen Personen	Davon wurden																								
		bemessen								aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden										zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen						
		Personen, welche einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten				sonstige Personen	zusammen	bleibend					zeitlich					u. zw. weil sie								
		im Ver- richts- jahre		in den Vor- jahren				gefordert waren	und zwar weil sie		zusammen	und zwar weil					nicht aufgefunden worden waren	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen wurden	zusammen							
		nach §. 1 <sup>1)</sup> M. G.	nach §. 4 <sup>2)</sup> M. G.	nach §. 1 <sup>1)</sup> M. G.	nach §. 4 <sup>2)</sup> M. G.	nach §. 1 <sup>1)</sup> M. G.	nach §. 4 <sup>2)</sup> M. G.		nach §. 1 <sup>1)</sup> M. G.	nach §. 4 <sup>2)</sup> M. G.		im ganzen	das Heimatrecht in Wien verloren hatten	infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren <sup>3)</sup>	in das Heer eingereicht wurden <sup>4)</sup> oder waren <sup>5)</sup>	aus dem Militärverbände wegen Dienstuntauglichkeit <sup>6)</sup> entlassen worden waren				zusammen	sie infolge von Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig waren <sup>7)</sup>	sie vorübergehend in Armen- versorgung sich befanden	sie sich in Haft befanden <sup>8)</sup>	sie eine Militärbeamtenstelle erlangt hatten	das Recht, sie zu bemessen, verjährt war	zusammen
1896	22.704	451	47	1386	122	16.194	688	18.031	857	18.888	356	45	41	—	3	445	182	39	19	13	399	1824	1148	2972		
1897	23.375	467	33	1149	94	16.773	567	18.389	694	19.083	302	36	86	4	3	431	169	78	35	21	11	314	1552	1995	3547	
1898	23.502	440	34	1096	18	17.865	549	19.401	601	20.002	319	40	48	2	5	414	176	175	50	11	201	613	1571	902	2473	
1899	24.557	227	34	846	19	18.928	474	20.001	527	20.528	285	82	27	5	4	403	199	161	50	14	2	426	2165	1035	3200	
1900	25.914	483	44	541	32	19.701	544	20.725	620	21.345	265	22	48	9	6	350	170	126	29	9	—	334	2702	1183	3885	
u. zw. 1900:																										
im taxpflichtigen Alter stehende, und zwar aus dem Affensjahrgange:	1888 <sup>9)</sup>	348	8	1	—	270	—	278	1	279	1	—	—	2	—	3	3	5	—	—	8	40	18	58		
	1889	1.795	21	2	50	1.499	16	1.570	18	1.588	12	—	—	4	—	16	16	6	—	—	22	92	77	169		
	1890	1.766	32	1	61	1.436	17	1.529	18	1.547	20	2	4	1	—	27	10	4	—	3	—	17	109	66	175	
	1891	2.269	36	3	62	1.819	24	1.917	30	1.947	20	3	5	—	—	28	10	15	4	3	—	32	161	101	262	
	1892	2.183	43	3	52	1.730	21	1.825	27	1.852	25	3	4	—	—	32	13	11	2	—	—	26	178	95	273	
	1893	2.259	39	3	48	1.791	30	1.878	38	1.916	21	1	1	—	1	24	10	10	1	1	—	22	174	123	297	
	1894	2.487	34	4	51	1.970	37	2.055	45	2.100	26	1	3	—	—	30	15	17	7	—	—	39	211	107	318	
	1895	2.703	48	6	57	2.106	58	2.211	69	2.280	30	5	4	—	—	39	21	15	2	1	—	39	237	108	345	
	1896	2.826	71	6	61	2.241	78	2.373	87	2.460	28	4	2	—	—	34	18	14	7	1	—	40	172	120	292	
	1897	2.993	64	8	54	2.390	117	2.508	131	2.639	18	1	8	—	1	28	24	16	5	—	—	45	153	128	281	
	1898 <sup>9)</sup>	2.957	61	7	40	2.333	146	2.434	156	2.590	43	2	14	1	4	64	28	12	—	—	—	40	116	147	263	
zusammen	24.586	457	44	536	32	19.585	544	20.578	620	21.198	244	22	45	8	6	325	168	125	28	9	—	330	1643	1090	2733	
ältere Personen	1.328	26	—	5	—	116	—	147	—	147	21	—	3	1	—	25	2	1	1	—	—	4	1059	93	1152	

<sup>1)</sup> bis <sup>9)</sup> Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

2. Zahl der in den Jahren 1896—1900 in den einzelnen Tarifflassen eingereichten Militärtafpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtage.

a) Im ganzen.<sup>10)</sup>

Jahr	Eingereicht in die Tariffklasse															Gesamt- betrag der Be- messung
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	
	also bemessen mit Kronen															
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	
wurden Militärtafpflichtige																Kronen
1896	50	—	4	4	11	29	24	70	116	367	3773	2891	2841	7200	17.380	132.838
1897	46	1	7	3	11	31	18	68	120	394	3915	3072	3045	7109	17.840	138.746
1898	56	—	3	11	12	35	22	62	129	461	4477	3132	3348	7140	18.888	150.718
1899	51	—	6	12	13	37	19	67	129	474	5375	3311	3311	6858	19.663	155.780
1900	58	3	8	13	16	53	23	75	162	539	6058	3626	3531	6607	20.772	178.790
u. zw. im Jahre 1900:																
Im taftpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen . . . . .	58	3	8	13	16	53	23	74	161	533	6009	3611	3514	6543	20.619	—
Zahl der Beträge . . . . .	75	3	9	13	19	67	24	106	185	612	6664	4002	3974	7324	—	176.896
ältere Personen:																
Zahl der Personen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	49	15	17	64	153	—
Zahl der Beträge . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	87	41	52	175	—	1.894
zusammen Taftpflichtige:																
Zahl der Personen . . . . .	58	3	8	13	16	53	23	75	162	539	6058	3626	3531	6607	20.772	—
Zahl der Beträge	75	3	9	13	19	67	24	107	186	618	6751	4043	4026	7499	—	178.790
Zahl der Beträge { zusammen . . . . .	75	3	9	13	19	67	24	107	186	618	6751	4043	4026	7499	—	178.790
nach § 1 <sup>1)</sup> M.=T.=G. . . . .	58	2	6	5	12	55	18	87	149	549	6614	3981	3939	7376	—	164.694
nach § 4 <sup>2)</sup> M.=T.=G. . . . .	17	1	3	8	7	12	6	20	37	69	137	62	87	123	—	14.096

Anmerkungen zur vorausgehenden und auch zu dieser Tabelle. 1) Personen, welche die Militärtage selbst entrichten. — 2) Personen, für welche die Militärtage von ihren Eltern, Groß- oder Vaheltern zu entrichten ist. — 3) Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — 4) In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — 5) Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgefeze vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — 6) Im Militärverbände befindliche Personen, welche irrigerweise in den Verzeichnissen der Taftpflichtigen der ehemaligen Vorortegemeinden vorkommen. — 7) Die Dienstuntauglichkeit muß durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — 8) Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Gajt auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — 9) Bgl. den letzten Absatz der Einleitung zu diesen Tabellen auf Seite 299. — 10) Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten.

b) Die Militärtaupflichtigen nach Abrechnung jener, welche mit einem Paſſe ins Ausland verſehen waren.

Jahr	Eingereiht in die Tariffklaſſe															Geſamtbetrag der Bemefſung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Jahr	für die Vorjahre	überhaupt	
	also bemefſen mit Kronen																		
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200				
wurden Militärtaupflichtige															Kronen				
1896	44	—	4	4	11	27	23	65	107	346	3640	2786	2764	7061	16.882	107.964	12.988	120.902	
1897	40	1	6	2	11	29	18	65	109	372	3762	2969	2977	6979	17.340	110.408	14.614	125.022	
1898	49	—	3	11	12	32	22	58	118	437	4351	3042	3268	7011	18.414	122.236	16.352	138.588	
1899	50	—	6	12	12	36	18	62	124	463	5315	3267	3255	6782	19.402	135.046	13.866	148.912	
1900	47	3	7	13	15	45	23	70	156	502	5889	3538	3440	6497	20.245	147.662	12.304	159.966	
und zwar im Jahre 1900:	Im taupflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Perſonen . . . .	47	3	7	13	15	45	23	69	155	501	5853	3526	3428	6442	20.127	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . .	49	3	7	13	17	49	24	80	163	538	6262	3789	3747	6948	—	147.662	10.796	158.458
	ältere Perſonen:																		
	Zahl der Perſonen . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	36	12	12	55	118	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	71	31	45	156	—	—	1.508	1.508
	zuſammen Taupflichtige:																		
Zahl der Perſonen . . . .	47	3	7	13	15	45	23	70	156	502	5889	3538	3440	6497	20.245	—	—	—	
Zahl der Beträge	49	3	7	13	17	49	24	81	164	539	6333	3820	3792	7104	—	147.662	12.304	159.966	
Zahl der Beträge	zusammen	33	2	4	5	10	38	18	62	128	472	6202	3759	3710	6989	—	—	—	146.412
	nach § 4 M.-T.-G. <sup>2)</sup>	16	1	3	8	7	11	6	19	36	67	131	61	82	115	—	—	—	13.554

1), 2) Vgl. die entſprechenden Anmerkungen auf Seite 301.

c) Militärtaxpflichtige, welche im Berichtsjahre einen Paß ins Ausland erhalten hatten.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamt- betrag der Bemessung	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV		
	also bemessen mit Kronen																
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	S Kronen	
1896	6	—	—	—	—	2	1	5	9	21	133	105	77	139	498	11.936	
1897	6	—	1	1	—	2	—	3	11	22	153	103	68	130	500	13.724	
1898	7	—	—	—	—	3	—	4	11	24	126	90	80	129	474	12.130	
1899	1	—	—	—	1	1	1	5	5	11	60	44	56	76	261	6.868	
1900	11	—	1	—	1	8	—	5	6	37	169	88	91	110	527	18.824	
u. zw. im Jahre 1900:	Im taxpflichtigen Alter Stehende:																
	Zahl der Personen . . . . .	11	—	1	—	1	8	—	5	6	32	156	85	86	101	492	—
	Zahl der Beträge . . . . .	26	—	2	—	2	18	—	26	22	74	402	213	227	376	—	18.438
	ältere Personen:																
	Zahl der Personen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	13	3	5	9	35	—
	Zahl der Beträge . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	16	10	7	19	—	386
zusammen Taxpflichtige:																	
Zahl der Personen . . . . .	11	—	1	—	1	8	—	5	6	37	169	88	91	110	527	—	
Zahl der Beträge { zusammen . . . . .	26	—	2	—	2	18	—	26	22	79	418	223	234	395	—	18.824	
{ nach § 1 M.=L.=G. <sup>1)</sup>	25	—	2	—	2	17	—	25	21	77	412	222	229	387	—	18.282	
{ nach § 4 M.=L.=G. <sup>2)</sup>	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2	6	1	5	8	—	542	

1), 2) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 301.

3. Vorgeschriebene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1896—1900.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung								Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluß der Rechnung hervor- gekommenen Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzurechnen (—)	Richtig- gestellter Rückstand
	Richtig- gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu- bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge			im ganzen				
				auf die Neu- bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Herab- setzung	Wlein- bring- lichkeit	Ver- jäh- rung		zusammen			
K r o n e n														
1896	85.378	132.838	218.216	95.124	30.918	126.042	570	8.736	—	9.306	135.348	82.868	+ 64	82.932
1897	82.932	138.746	221.678	98.828	32.032	130.860	724	9.660	82	10.466	141.326	80.352	+ 134	80.486
1898	80.486	150.718	231.204	102.630	30.420	133.050	842	4.732	708	6.282	139.332	91.872	+ 100	91.972
1899	91.972	156.290	248.262	105.894	35.128	141.022	850	8.340	656	9.846	150.868	97.394	—	97.394
1900	97.394	178.808	276.202	116.222	38.855	155.077	1.782	6.332	742	8.856	163.933	112.269	+ 66	112.335

XI. Militärangelegenheiten. — D. Militärtaxpflicht.



## F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

**Einquartierungsangelegenheiten.** Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende<sup>1)</sup>, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Kompanie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjekte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenträger und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgesetzt<sup>2)</sup>. — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei regelmäßigen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Aerialkafernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen<sup>3)</sup> nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.<sup>4)</sup> Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern<sup>5)</sup>.

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolge dessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenzhaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange entbunden, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt<sup>6)</sup>, mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, ferner bis zur Vollendung des Baues einer neuen Landwehrkaserne im XIII. Bezirke in städtischen Objekten des VI. und XIII. Bezirkes, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bezw. Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabrikgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert oder daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer<sup>7)</sup> hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungsheller) bildet<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Verordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. Mit der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigelegt.  
<sup>3)</sup> Notkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, in bezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

<sup>4)</sup> Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen auf Seite 307 angeführt.  
<sup>5)</sup> Bgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

<sup>6)</sup> Von diesen Gebäuden ist eines (Krimsth) als Notkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Notkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

<sup>7)</sup> Bis 1855 5%, 1856 und 1857 3%, 1858 und 1859 2% und 1860 5%.  
<sup>8)</sup> 1861 1%, 1862 und 1863 0,5%, 1864—1866 0,1%, 1867 und 1868 1%, 1869—1872 0,5, 1873—1875 0,5, 1876—1891 0,2, 1892—1900 0,1%.

Vorspannangelegenheiten. Die Bestimmung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann aktive Offiziere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Kompetenz gebührenden Pferdebestandes, endlich Post- und Wasenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste notwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 6 Heller bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 10 Hellern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannpachtung dafür, daß die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beiträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumme von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 fr., 1862 und 1863 25 fr., 1864 bis 1866 10 fr., 1867 und 1868 15 fr., 1869 20 fr., 1870 15 fr., 1871 bis 1880 10 fr., 1881 bis 1899 15 fr., 1900 30 h.

**I. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1896—1900.**

Jahr <sup>2)</sup>	Einquartierung																	Vorspann					
	Vorübergehende Einquartierung										Bleibende Einquartierung							Zahl der vorspannpflichtigen Pferde <sup>11)</sup>	Zahl der vom Vorspannpächter bezahlten Wagen	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern <sup>10)</sup>			
	Gemeinsame Einquartierung		Einzeln-Einquartierung								Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung									
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>3)</sup>																						
	an Unterkunft für		an Unterkunft für										an Unterkunft für										
Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten <sup>4)</sup>	kommandierende Generale	sonstige Generale <sup>5)</sup>	Stabsoffiziere <sup>6)</sup>	sonstige Offiziere <sup>5)</sup>	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienmitglieder <sup>6)</sup>	Durchzugskost <sup>7)</sup>	an Kochservice <sup>8)</sup>	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>4)</sup>	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt <sup>9)</sup>	Unteroffiziere, von welchen je zweien ein Zimmer gebührt <sup>9)</sup>	die Mannschaft	Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>4)</sup> 9)	an Unterkunft für Unteroffiziere, von welchen je zweien ein Zimmer gebührt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Klasse verheirateten Unteroffiziere			
1896	—	—	—	5 71	2802	24.988	24.631	42.373	36.072	35.094	—	31.480	—	667	653	182.268	118.584	6222	17.339	488	36.761	3 547	18.143
1897	—	—	—	4 124	2217	24.565	23.272	16.383	36.359	2.665	—	15.395	—	586	627	158.751	111.556	6205	18.715	502	38.905	3 445	12.280
1898	—	—	—	5 308	2460	29.049	25.632	32.671	44.457	220	—	32.326	—	691	652	161.721	114.492	6205	16.343	587	39.843	1 565	19.325.5
1899	—	—	—	20 215	2080	31.101	31.099	38.921	52.471	883	—	33.935	—	607	607	155.360	111.787	6205	16.591	656	41.287	— 309	12.867
1900	—	—	—	131 1717	30.652	43.311	42.379	62.679	490	—	38.089	—	616	616	216.023	113.256	8101	12.644	700	40.803	1 323	11.976	

<sup>1)</sup> bis <sup>10)</sup> Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite. — <sup>11)</sup> Berechnete Ziffern. Vgl. die 4. Anmerkung auf Seite 304.

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 306.

1) Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsge-  
setze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannleistung und Einquartierung, für die jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juli 1894 wurde im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium von der Bildung eines weiteren Einquartierungsbezirkes im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, für Wien derzeit abgesehen.

2) Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietjahrsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für die seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

3) Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken zc. vgl. die 6., an Durchzugsloft und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines kommandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsoffiziers 2 Zimmer, eines sonstigen Offiziers, dann einer in der letzten oder in einer Diätenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Heizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Diätenklasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung zc. Für einen Armeedienere verheirateten Unteroffizier, wenn er keine Familie beim Durchzuge mitnimmt, Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unteroffizier, wenn er keine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unteroffizier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probendienleistung oder Praxis zugelassen wird (§ 69 der Gebührenvorschrift vom 4. Dezember 1884, beziehungsweise § 59 der Gebührenvorschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Kadett-Offiziers-Arzt, Verpflegs-Arzt, Verpflegs-Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Bewilligung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-)Kommando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hierbei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte zc. Nach der ersten Klasse verheiratete Unteroffiziere und die nach erster Klasse verheirateten aquiparierenden Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unteroffizierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl. je zwei ledige Kadett-Offiziers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unteroffiziers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebührt jedem nach der ersten Klasse verheirateten Unteroffizier, dann je zwei ledigen Rechnungsfeldwebel u. dgl., Kadett-Offiziers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unteroffiziers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unteroffizier bestimmt.

4) Nebenlokalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc.

5) Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

6) Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Gemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgeordnet, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Offiziere, Unteroffiziere zc. verrechnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

7) Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließend zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegebüses, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kärnern und Rotkärnern nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

8) Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

9) Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzählung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlokalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Offizierszimmer.

10) Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

## 2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann im Jahre 1900.

Jahr	Einquartierung											Vorspann <sup>5)</sup>											
	Einnahmen					Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben				Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 <sup>4)</sup>		Einnahmen			Ausgaben						
	Abgabe der Hauseiger-tümer <sup>1)</sup> (Einquar-tierungs-beller)		Vergütung der Militärverwal-tung u. Beiträge des Landes <sup>2)</sup> und sonstige Einnahmen		zusammen	Vergütung an die Quar-tierträger und sonstige Aus-gaben <sup>3)</sup>		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
	K	h	K	h		K	h																
1900	217.054	24	59.016	25	276.070	49	420.978	78	-144.908	29	3.296.141	79	12.437.90	1.946	40	14.384	30	6.460	88	703	20	7.164	08

<sup>1)</sup> Über die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Kapitel auf Seite 305. — <sup>2)</sup> Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbeitrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzeien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge lebenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet; das Land leistet hierzu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Ferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kofkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kofkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugsloft wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Vertrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre befindlichen Durchschnittspreise für 0,10 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1900 wurde für eine Portion Durchzugsloft in Wien von der Militärverwaltung 57 h, vom Lande 14 h, zusammen 71 h vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 1 h für den Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife, welcher auf Grund des für die Benützung der Räumlichkeiten und bezw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 (bzw. seit 1895 für die folgenden 10) Jahre festgesetzt wird; bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 225, ausgegebene Tarif galt für die Jahre 1891 bis 1895; im Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurde seine Wirksamkeit bis Ende 1900 erstreckt. Die Ziffer für das Jahr 1900 enthält nebst den Vergütungen der Militärverwaltung und des Landes mit 58.610 K 25 h auch 406 K als Einnahme anlässlich der Einverleibung der von einigen ehemaligen Bezirks-gemeinden übernommenen Einquartierungsfonds. — <sup>3)</sup> Unter den Ausgaben für das Jahr 1900 sind 230.024 K 91 h für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — <sup>4)</sup> Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzahlung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswesens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, in welchem infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfonds aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungszweig behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgetrieben und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militär-Einquartierungsfonds-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt. Wenn die Höhe der Überschüsse zu Ende 1900 trotz der Mehrausgaben während dieses Jahres eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre aufweist, rührt dies daher, daß der Wert der in der 3. Nummerung erwähnten Kaserne (Grundwerbungs- und bisherrige Bautkosten) mit 469.614 K 17 h zu diesen Überschüssen geschlagen erscheint. Diese Kaserne wurde nämlich auf Rechnung der „Einquartierungsgelder“ gebaut. — <sup>5)</sup> Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorpannweises in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorpannfonds aufgelöst und dem Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet. — <sup>6)</sup> Über diese Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Kapitel auf Seite 306. — <sup>7)</sup> Vgl. das über diese Vergütung u. auf Seite 306 Bemerkte.